

Für das Bürgerhaus der Gemeinde Twedt wird nachstehende

## **Entgelt- und Benutzungsordnung**

In der Fassung vom 18.12.2013

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 49 vom 13.12.2013, Seite 657 – 659)

erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Bürgerhaus der Gemeinde Twedt, Alte Landstraße 7, 24894 Twedt befindet sich im Besitz der Gemeinde. Soweit nicht für andere Zwecke benötigt, stehen zwei Räume gemäß Anlage nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung der Allgemeinheit zur Verfügung (1.02 Versammlung 1 und 1.03 Versammlung 2).
- (2) Die Räumlichkeiten können sowohl von Ortsansässigen aus auch Ortsfremden genutzt werden.

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Twedt sowie den von ihre / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

### **§ 3**

#### **Buchung der Räumlichkeiten**

Die Buchung der Räumlichkeiten gem. § 1 Absatz 1 erfolgt über die Nutzerin / den Nutzer des Bürgerhauses. Ihr / ihm obliegt die Terminplanung / Vergabe der Räumlichkeiten.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

- 1) Die Benutzungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben:
  - a) für Ortsansässige: 35,- € je Raum (70,- € für beide Räume)
  - b) für Ortsfremde: 50,- € je Raum (100,- € für beide Räume)
- 2) Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt über die Nutzerin / den Nutzer des Bürgerhauses.
- 3) Den örtlichen Vereinen stehen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung

## **§ 5** **Bewirtung**

Die Mieterin / der Mieter der Räumlichkeiten verpflichtet sich, sämtliche Getränke bei der Nutzerin / dem Nutzer des Bürgerhauses zu erwerben.

## **§ 6** **Besondere Pflichten der Nutzerin / des Nutzers**

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Evtl. entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung trägt die Nutzerin / der Nutzer.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Durchführung der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei starker Verschmutzung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben.
- (3) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (4) Die Nutzerin / der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.

## **§ 7** **Rauchverbot**

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist untersagt. Die Nutzerin / der Nutzer der Räumlichkeiten hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

## **§ 8** **Haftung / Verkehrssicherungspflicht**

Die Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
- b) Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

Die Nutzerin / der Nutzer haftet nach allgemeinem Recht für Schäden an den Grundstücken, an dem Inventar und an den sonstigen von der Gemeinde gestellten Einrichtungs- und Ausstattungsstücken. Die Haftung entfällt, wenn die Schäden nicht durch ein Verschulden der Nutzerin / des Nutzers, ihrer / seiner Erfüllungsgehilfen oder durch die Gäste eingetreten sind.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Nutzerin / dem Nutzer. Sie / er trifft die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, um vorhersehbare Gefahren und Schäden Dritter zu verhindern.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt das Amts- bzw. Landgericht als vereinbart, das für den Ort, in dem die genutzten Räumlichkeiten liegen, zuständig ist.